

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande durch die Aufrechterhaltung von Bestimmungen der niederländischen Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 15 und Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/54/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) stehen, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission ist der Auffassung, das niederländische Arbeitsrecht mache nicht ausreichend deutlich, dass, wenn Arbeitnehmerinnen bei der Rückkehr nach Ende des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs mit weniger günstigen Arbeitsbedingungen konfrontiert würden, dies im Widerspruch zum Verbot der Diskriminierung aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft stehe.

Der bloße Umstand, dass ein Arbeitgeber, der einseitig Änderungen an den im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen vornehme, seine Verpflichtungen nicht erfülle, mache dieses Verbot nicht ausreichend deutlich.

Das Argument, dass, wenn jemandem ein gesetzliches Recht auf Urlaub zuerkannt werde, dies zwangsläufig die Rechtswidrigkeit jeder weniger günstigen Behandlung impliziere, sei unzulänglich. Ebenso wenig stelle die Möglichkeit der Berufung auf das allgemeine Diskriminierungsverbot und den Grundsatz guter Arbeitgeberschaft, die im Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch) enthalten seien, keine ausreichend deutliche und genaue Umsetzung dieser Bestimmung der Richtlinie dar. Diese allgemeinen Grundsätze des niederländischen Gesetzesrechts stellten keine ausreichend deutliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen der Richtlinie dar.

Diese Situation genüge nicht den Erfordernissen der Transparenz und Rechtssicherheit, die der Gerichtshof für die Umsetzung einer Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung aufstelle.

<sup>(1)</sup> ABl. L 204, S. 23.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 8. Mai 2013 — Orgacom BVBA/Vlaamse Landmaatschappij**

**(Rechtssache C-254/13)**

(2013/C 207/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Orgacom BVBA

Rechtsmittelgegnerin: Vlaamse Landmaatschappij

**Vorlagefragen**

1. Ist die in Art. 21 § 5 des Dekrets vom 23. Januar 1991 zum Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel beschriebene Einfuhrabschöpfung, die allein bei der Einfuhr sowohl aus tierischem Dünger als auch aus anderen Düngemitteln bestehender Düngerüberschüsse aus den übrigen Mitgliedstaaten in das Inland und unabhängig davon geschuldet wird, (ob) diese weiterverarbeitet oder im nationalen Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden, und wonach die Abschöpfung auf diese eingeführten Düngerüberschüsse beim Einführer erhoben wird, während sie auf die im Inland hergestellten Düngerüberschüsse beim Hersteller erhoben wird, als eine in Art. 30 AEUV genannte Abgabe gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll zu betrachten, obwohl der Mitgliedstaat, aus dem die Düngerüberschüsse ausgeführt werden, bei deren Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten selbst eine Verringerung der Abschöpfung vorsieht?
2. Sofern die in Art. 21 § 5 des Dekrets vom 23. Januar 1991 zum Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel beschriebene Einfuhrabschöpfung, die allein bei der Einfuhr sowohl aus tierischem Dünger als auch aus anderen Düngemitteln bestehender Düngerüberschüsse aus den übrigen Mitgliedstaaten in die Flämische Region geschuldet wird, nicht als Abgabe gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll zu betrachten ist: Ist die genannte Einfuhrabschöpfung in diesem Fall als eine in Art. 110 AEUV genannte diskriminierende Abgabe auf Waren aus den übrigen Mitgliedstaaten anzusehen, da bei im Inland hergestellten tierischen Düngemitteln eine Grundabschöpfung erhoben wird, die Teil einer nationalen Regelung ist und deren Tarif je nach Herstellungsverfahren unterschiedlich ausfällt, während bei eingeführten Düngerüberschüssen ungeachtet des Herstellungsverfahrens (u. a. des tierischen Ursprungs oder des Gehalts an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>N) eine Einfuhrabschöpfung mit einem einheitlichen Tarif, der über dem niedrigsten Tarif der Grundabschöpfung für den in der Flämischen Region hergestellten tierischen Dünger in Höhe von 0,00 Euro liegt, erhoben wird, obwohl der Mitgliedstaat, aus dem die Düngerüberschüsse ausgeführt werden, bei deren Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten selbst eine Verringerung der Abschöpfung vorsieht?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 10. Mai 2013 — Provincie Antwerpen/Belgacom NV van publiek recht**

**(Rechtssache C-256/13)**

(2013/C 207/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen